

Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

Mail: lennertz@billerbeck.de; cdu@cdu-billerbeck.de;
hanna@gruene-billerbeck.de;
tom.tauber.spd@gmail.com; billerbeck@freie-demokraten.de; niels.geuking@europarl.europa.eu

Dezernat

RA Dr. Frank
o.frank@engemann-und-partner.de
d29/403-26

Sekretariat

Sabina Gossen
02941 9700-44

Unser Zeichen

482/24 F40
Ben Osthellen/Beratung

20.03.2026

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck - Sondergebiet Windenergie im Bereich Osthellen

Hier: Austausch zum Fortgang des Bauleitplanverfahrens

Sehr geehrter Herr Lennertz,
sehr geehrte Damen und Herren,

/ ausweislich in beglaubigter Fotokopie anliegender Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen der Bürgerenergie Osthellen GmbH & Co. KG.

Wir kommen zurück auf das am 03. Februar im Rathaus der Stadt Billerbeck durchgeführte Gespräch, in welchem es um den Fortgang des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans ging. Insoweit nehmen wir Bezug auf das an unsere Mandantschaft gerichtete Schreiben des Bürgermeisters vom 19. Februar 2026.

In diesem Schreiben wird erläutert, dass seitens der Stadt Billerbeck und der im gemeinsamen Termin anwesenden Parteivertreterinnen und -vertreter keine Möglichkeit gesehen werde, das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu einem Ende zu bringen. Es sei vielmehr beabsichtigt, die Stellungnahme der UNB in einer Teilabwägung zu bearbeiten und in einer



Johannes Engemann
Rechtsanwalt (bis 2007)

Franz-J. Tigges
Rechtsanwalt (Notar a. D.)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andreas Schäfermeier
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Oliver Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jörg Klocke
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Martina Beese
Rechtsanwältin

Katharina Vieweg-Puschmann LL.M.
Rechtsanwältin u. Notarin
Maîtrise en droit

Daniel Birkhölzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lars Strakeljahn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christin Breitling LL.M.
Rechtsanwältin
Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwältin für Familienrecht

Lucia Schacht
Rechtsanwältin

Anna Kämmerling
Rechtsanwältin

Constantin Vernekohl
Rechtsanwalt

Frederik Berndt
Rechtsanwalt

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

T: 02941 9700-0
F: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo.-Do. 08.00-13.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB,
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

Sitzungsvorlage auf die derzeit nicht auflösbare Planungssituation hinzuweisen. Dem Rat solle dann vorgeschlagen werden, das Bauleitplanverfahren bis auf Weiteres ruhend zu stellen.

Hiermit bringen wir die deutliche Enttäuschung unserer Mandantschaft über die geplante weitere Vorgehensweise zum Ausdruck. Es ist für unsere Mandantschaft in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb das bereits laufende 51. FNP-Änderungsverfahren nicht mit einem verkleinerten Geltungsbereich weitergeführt werden soll.

So haben wir bereits in der Besprechung am 03. Februar deutlich gemacht, dass die durch den Rat der Stadt Billerbeck am 29.02.2024 beschlossenen „Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ den Beschluss einer Positivfläche für WEA im Flächennutzungsplan, innerhalb derer nicht mehr als eine Einzel-WEA errichtet werden kann, nicht grundsätzlich ausschließen. Die Leitlinien besagen unter Nr. 10, dass Einzelstandorte „zu vermeiden“ seien. In der Ratssitzung vom 29.02.2024 wurde daraufhin der Beschluss gefasst, dass die Leitlinien A, B und C „als Entscheidungsgrundlage für die **Einleitung** von Positivplanung für Windenergiegebiete“ dienen (Hervorhebung durch Unterzeichner). Der Beschluss diene dem Zweck, nur solche Positivplanungen zu unterstützen, bei denen der jeweilige Projektierer mindestens zwei WEA realisieren wollte. Dies ist planerisch grundsätzlich nachvollziehbar, damit nicht an zahlreichen Stellen im Außenbereich der Stadt Billerbeck Positivplanungen für Einzelstandorte entstehen, sondern WEA vielmehr möglichst räumlich gebündelt ermöglicht werden.

Es kommt aber im Rahmen von Positivplanungen für WEA häufig vor, dass sich im Laufe des entsprechenden Bauleitplanverfahrens – oder auch erst im Genehmigungsverfahren – herausstellt, dass bestimmte Bereiche aus fachlichen Gründen für WEA nicht geeignet sind. So geht die UNB des Kreises Coesfeld vorliegend davon aus, dass der südöstliche Teilbereich des Plangebietes aufgrund seiner Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nicht mit WEA bebaubar sei; eine der beiden von unserer Mandantschaft geplanten WEA wäre damit nicht umsetzungsfähig. Wir teilen diese Auffassung der UNB ausdrücklich **nicht**, erkennen aber Schwierigkeiten in der

Genehmigung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung, die sich über die fachliche Auffassung der UNB hinwegsetzen würde, durch die Bezirksregierung. Maßgeblich ist letztlich, dass sich im Rahmen von Planungsverfahren oftmals Hindernisse ergeben, die zu Modifizierungen oder Verkleinerungen des Plangebietes führen, ohne dass der Vorhabenträger die Möglichkeit hat, hierauf einzuwirken. Bei der Positivplanung für WEA im Flächennutzungsplan handelt es sich aber stets um eine **Angebotsplanung**, da es einen vorhabenbezogenen FNP nicht gibt. Die planende Gemeinde kann also zu keinem Zeitpunkt sicherstellen, dass innerhalb einer von ihr ausgewiesenen Positivfläche letzten Endes tatsächlich mindestens zwei WEA errichtet werden. Vielmehr obliegt die Entscheidung über die tatsächlich realisierte Anlagenanzahl zunächst dem Kreis Coesfeld als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde sowie zuletzt dem Vorhabenträger.

Am 03.07.2025 hat der Rat der Stadt Billerbeck einstimmig die Einleitung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes SO-Windenergie Osthellen beschlossen. Damit wurde die Entscheidung getroffen, an der betreffenden Stelle des Stadtgebietes die Nutzung von Windenergie bauplanungsrechtlich zu unterstützen. Unsere Mandantschaft hat hierauf vertraut und weitere Prozesse eingeleitet, die zu erheblichen finanziellen Aufwendungen geführt haben. Für sie ist nicht verständlich, warum es letzten Endes ein Problem darstellen soll, wenn mit der 51. FNP-Änderung unter dem Strich ein „Weniger“ planungsrechtlich ermöglicht wird als ursprünglich geplant. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich der Rat der Stadt Billerbeck nunmehr im Sinne eines „*venire contra factum proprium*“ gegen seine bisherige Vorgehensweise wenden und das 51. FNP-Änderungsverfahren ruhend stellen sollte, obwohl es ohne Weiteres möglich wäre, eine WEA innerhalb der vorgesehenen Fläche zu errichten und zu betreiben. Unserer Mandantschaft würde aus der geplanten Vorgehensweise ein ganz erheblicher Schaden entstehen.

Die Bürgerenergie Osthellen erwartet allein, dass die oben beschriebenen Leitlinien der Stadt Billerbeck unter dem Strich so umgesetzt werden, wie sie formuliert sind; sie erwartet hingegen keine Besserbehandlung im Vergleich zu anderen Windenergieprojekten auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck. So ist der Gleichheitsgrundsatz nicht gefährdet, wenn die Leitlinien in der bestehenden

Fassung akkurat umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass zwar nur für solche Windenergievorhaben eine Positivplanung eingeleitet wird, die auf die Errichtung von mindestens zwei WEA gerichtet sind; gleichzeitig schadet es aber nicht, wenn sich im Laufe des Planungsverfahrens herausstellen sollte, dass sich der Planbereich aus von dem Projektierer nicht beeinflussbaren fachlichen Gründen verkleinert, sodass möglicherweise nur noch eine Einzel-WEA möglich wäre.

Wir weisen darauf hin, dass auch Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner, der Sie bei der 51. FNP-Änderung unterstützt, davon ausgeht, dass die Leitlinien der Stadt Billerbeck die Reduzierung des Plangebietes gerade nicht ausschließen. So führt er in seiner an Frau Besecke gerichteten E-Mail vom 09. Januar 2026 aus, dass ein Weiterplanen nur mit der westlichen Anlage möglich ist, *„da bei der damaligen Leitliniendiskussion nur festgelegt wurde, wo Positivplanungen unterstützt werden sollen. Es war immer klar, dass im Planverfahren auch Standorte wegfallen können. Auch die Formulierung „Einzelstandorte sind zu vermeiden“ lässt darauf schließen, dass diese nicht absolut „verboten“ werden sollten. Im Übrigen ist die Gefahr der „Verspargelung“ des Stadtgebietes aufgrund der nunmehr doch sehr restriktiven bundespolitischen Regelungen ohnehin stark abgeschwächt.“*

Die Bürgerenergie Osthellen GmbH & Co. KG ist ein vorbildliches **anwohnergetragenes Bürgerwindprojekt** von Billerbecker Bürgern. Sie werden nachvollziehen können, dass das Scheitern dieses Projekts für unsere Mandantschaft äußerst bitter wäre und im Übrigen auch nicht mit dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in Einklang zu bringen ist. Hinzu kommt die aktuelle geopolitische Lage, die sich durch den Irankrieg noch einmal deutlich verschärft hat. Es kommt insoweit auf jede einzelne WEA an. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Leistung einer modernen WEA der 7 MW-Klasse mittlerweile mit der von drei älteren Anlagen, wie sie beispielsweise 2024 in Kentrup-Beerlage in Betrieb gegangen sind, gleichzusetzen ist, sodass dem Projekt unserer Mandantschaft auch insoweit besondere Bedeutung zukommt.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir namens unserer Mandantschaft die
**Fortführung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Billerbeck.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht